



Stadtrat am 29.10.2009		öffentlich		
Nr. 11 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/001/2009		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 16.10.2009		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	29.10.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Wahl von Vertretern in Drittorganisationen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat wählt folgende Personen in die aufgeführten Organe:

Organe

Personen

II. Rechtsgrundlage:

§ 63 Abs. 2 i. V. m § 113, § 50 GO

III. Sachverhalt:

Gem. § 63 Abs. 2 i. V. m § 113 Abs. 2 GO ist es Aufgabe des Rates, die Vertreter der Gemeinde zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschaftsversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, zu bestellen.

Das Bestellungs- und Vorschlagsrecht bezieht sich grundsätzlich auf juristische Personen und Personenvereinigungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) als auch des privaten Rechts (z. B. Aktiengesellschaften, GmbH, Kommanditgesellschaften, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts). § 113 GO gilt auch für die Bestellung von Vertretern der Gemeinden für die Mitgliedschaftsorgane der kommunalen Spitzenverbände und von Fachverbänden.

Die Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind dabei an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Als Vertreter der Gemeinde können sowohl Rats- und Ausschussmitglieder als auch Bedienstete der Stadt oder Dritte bestellt werden, soweit nicht das Gesetz insoweit eine ausdrückliche Regelung enthält.

Ihrem Wesen nach handelt es sich bei der Bestellung und der Ausübung des Vorschlagsrechts um eine Wahl im Sinne von § 50 Abs. 2 GO. Dabei ist allerdings zu unterscheiden, wie viele Vertreter oder Mitglieder vom Rat zu wählen sind:

- a) Handelt es sich lediglich um **einen** Vertreter oder ein Mitglied, so erfolgt die Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung.
- b) Sind dagegen **zwei** Vertreter zu bestimmen, so muss gem. § 113 Abs. 2 S. 2 GO der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagener Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Dies bedeutet, dass neben dem Bürgermeister nur ein Ratsmitglied zu wählen ist und auch diese Wahl nach § 50 Abs. 2 GO durch Mehrheitsentscheidung durchgeführt wird.
- c) Sind **mehr als zwei Vertreter** zu wählen, so muss ebenfalls der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagener Bedienstete dazuzählen. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren gem. § 50 Abs. 4 GO nach den Regelungen des § 50 Abs. 3 GO. In diesen Fällen ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer-System) abzustimmen. Wie bei der Besetzung von Ausschüssen sind auch hier einheitliche Wahlvorschläge und Listenverbindungen möglich. Der Sitz des Bürgermeisters oder des von ihm vorgeschlagenen Bediensteten ist nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen.

Der Bürgermeister stimmt in allen genannten Fällen mit.

Es handelt sich um die Wahrnehmung folgender Mitgliedschaftsrechte:

1. Wahl von Vertretern in den Heimrat für die Jugendräume der Stadt Lüdinghausen

Gem. § 4.3 der Ordnung für die Jugendräume „Exil“ der Stadt Lüdinghausen vom 21.02.2000 gehören dem Heimrat u. a. sieben Stadtverordnete/sachkundige Bürger an. Die Amtszeit beträgt zweieinhalb Jahre (die Hälfte einer Amtszeit des Rates). Zuletzt hat der Rat am 15.03.2007 Mitglieder in den Heimrat gewählt, und zwar

Mitglieder		Reihenfolge-Stellvertreter	
<u>CDU:</u>			
1. Schwittek	Stv.	Schlütermann	Stv.
2. Lütke Scharmann	Stv.	Schmidt	Stv.
3. Frieling	Stv.	Wentzel	SkB
4. Schnittker	Stv.	Havermeier U.	SkB
		Dr. Waldt	Stv.
<u>SPD:</u>			
5. Voß	Stv.	Friedenstab	Stv.
		Spiekermann-Blankertz	Stv.
		Kehl	Stv.
		Keppers	Stv.
		Breuer	Stv.
<u>Bündnis 90/Grüne:</u>			
6. Spicker	SkB	Mönning	Stv.
		Guntermann	SkB
		Middendorf	SkB
		Möller	Stv.
		Wippich	Stv.
		Meyer z. A. Borgloh	Stv.
		Grundmann	Stv.

FDP

7. Reismann

SkB

Schäfer, S.

SkB

2. Wahl von Vertretern in den Büchereibeirat

Nach den von der Stadt Lüdinghausen mit den katholischen Kirchengemeinden und der Evangelischen Kirchengemeinde geschlossenen Verträgen vom 26.09., 07.11. und 13.12.2001 über die Aufgabenstellung, den Betrieb und die Finanzierung der in der „Arbeitsgemeinschaft Kirchlich-Öffentliche Büchereien Lüdinghausen“ zusammengeschlossenen kirchlich-öffentlichen Büchereien in Lüdinghausen sendet die Stadt fünf Vertreter/innen in den Beirat zur Unterstützung der Büchereiarbeit aller Büchereien in der Stadt.

In den Büchereibeirat waren gewählt:

Mitglieder

Reihenfolge-Stellvertreter

1. Beigeordneter Dr. Scheipers
(von Bürgermeister Borgmann vorgeschlagen)

CDU:

2. Schlütermann	Stv.	Schnittker	Stv.
3. Schwersmann	Stv.	Schulze Uphoff	Stv.
4. Dr. Waldt	Stv.	Lütke Scharmann	Stv.
		Lorenz	Stv.
		Vogt	SkB

SPD:

5. Kleyboldt	Stv.	Spiekermann-Blankertz	Stv.
		Friedenstab	Stv.
		Keppers	Stv.
		Breuer	Stv.
		Seitz	SkB

3. Wahl von Vertretern in den Rat der Tageseinrichtungen

Nach § 9 Abs. 2 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtungen gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, die bisherige Anzahl von je vier Vertretern/innen der Stadt Lüdinghausen beizubehalten.

Bisher wurden in die Räte der Tageseinrichtung gewählt:

a) Kindertageseinrichtung Emkum

Mitglieder

Reihenfolge-Stellvertreter

1. Beigeordneter Dr. Scheipers (von Bürgermeister Borgmann vorgeschlagen)

CDU:

2. Frieling	Stv.	Horstmann	Stv.
3. Krückendorf	Stv.	Schlütermann	Stv.
		Schmidt	Stv.

SPD:

4. Keppers	Stv.	Kehl	Stv.
		Breuer	Stv.

b) Kindertageseinrichtung Tüllinghoff**Mitglieder****Reihenfolge-Stellvertreter**

1. Beigeordneter Dr. Scheipers (von Bürgermeister Borgmann vorgeschlagen)

CDU:

2. Schäper	Stv.	Schlütermann	Stv.
3. Schnittker	Stv.	Lütke Scharmann	Stv.
		Schmidt	Stv.
		Schwersmann	Stv.

SPD

4. Friedenstab	Stv.	Voß	Stv.
		Schulte-Ladbeck	Stv.

4. Wahl je eines Vertreters für die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat und den strukturpolitischen Beirat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH (wfc)

a) Gesellschafterversammlung

Nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der wfc hat jeder Gesellschafter das Recht drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune sein. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht. Die Entsendung des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.

Bisher waren entsandt:

mit Stimmrecht:

1. Bürgermeister Borgmann

Stellvertreter

Stv. Weiland (CDU)

ohne Stimmrecht

2. Stv. Schlütermann (CDU)

3. Stv. Holz (CDU)

b) Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der wfc werden nach § 15 des Gesellschaftsvertrages der wfc durch die Gesellschafter für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld entsandt. Dabei stellen der Kreis Coesfeld drei Mitglieder, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen zwei Mitglieder, die Sparkasse Westmünsterland zwei Mitglieder und die VR-Bank Westmünsterland ein Mitglied.

Der Rat hat hier lediglich ein Vorschlagsrecht. Bürgermeister Borgmann war bisher Aufsichtsratsmitglied, Stellvertreter war der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

c) Strukturpolitischer Beirat

- den Strukturpolitischen Beirat gibt es seit dem 20.03.2007 nicht mehr -

5. Wahl von Vertretern für die Mitgliederversammlung des „Internatsvereins Lüdinghausen e. V.“ und des Gymnasialvereins „St. Canisius e. V. in Lüdinghausen“

Der Gymnasialverein und Internatsverein verpflichten sich aufgrund von Ziffer II Nr. 3 des Vertrages vom 24.09.2004 zwei von der Stadt zu benennende Ratsvertreter als Mitglieder aufzunehmen. Zudem ist der Bürgermeister Kraft seiner Funktion geborenes Mitglied der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung entfällt.

Es ist zweckmäßig, die Vertreter in Personalunion sowohl für den Internatsverein Lüdinghausen e. V. als auch für den Gymnasialverein St. Canisius e. V. Lüdinghausen zu bestellen.

Bisher waren in Personalunion bestellt:

Bürgermeister Borgmann (geborenes Mitglied)

1. Stv. Schlütermann (CDU)
2. Stv. Weiand (CDU)

6. Wahl der Vertreter für die Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied im Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weitere angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Die Stadt Lüdinghausen hat somit fünf Vertreter zu benennen. In der Mitgliederversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme.

Bisher waren bestellt:

Vertreter in der Mitgliederversammlung	Stellvertreter
---	-----------------------

1. Bürgermeister Borgmann

CDU:

- | | |
|-----------------|-------------------|
| 2. Stv. Weiand | Stv. Schlütermann |
| 3. Stv. Holz | Stv. Dr. Waldt |
| 4. Stv. Suttrup | Stv. Schäper |

SPD:

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| 5. Stv. Spiekermann-Blankertz | Stv. Schulte-Ladbeck |
| | Stv. Breuer |

7. Wahl von Vertretern für den Beirat der Vertragsparteien aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über gemeinsame Regelungen bei der Abfallsammlung und -beförderung

Gem. § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bilden die Beteiligten einen Beirat, der die Stadt Lüdinghausen bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils zwei Vertretern der Beteiligten.

In den Beirat der Vertragsparteien hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 19.03.2009 folgende Vertreter bestellt:

Vertreter im Beirat	Stellvertreter
----------------------------	-----------------------

- | | |
|---------------------------|--------------------|
| 1. Bürgermeister Borgmann | |
| 2. Stv. Dr. Waldt (CDU) | Stv. Suttrup (CDU) |

8. Wahl eines Vertreters in die Hauptversammlung der RWE AG

Seit Februar 2009 ist die Stadt Lüdinghausen wieder im Besitz von RWE-Aktien. Nach § 15 Abs. 1 der Satzung der RWE AG ist die Stadt Lüdinghausen als Inhaber von RWE-Aktien zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Gem. § 16 Abs. 1 gewährt jede Stammaktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Das bedeutet, dass die abgegebene Stimme entsprechend dem Aktienanteil gewichtet wird. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Als Vertreter für die Hauptversammlung der RWE AG hat der Rat 2004 Bürgermeister Borgmann und als Stellvertreter Stadtverwaltungsrat Tuschmann gewählt.

9. Bevollmächtigter für die Gesellschafterversammlung der Kommunalen Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH

- die Anteile wurden 2007 verkauft -

10. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung des gemeinnützigen Bauvereins Lüdinghausen e. G.

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied im Bauverein Lüdinghausen e. G. Nach § 30 der Satzung des Bauvereins Lüdinghausen e. G. hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Als Vertreter für die Mitgliederversammlung war Bürgermeister Borgmann und als Stellvertreter Beigeordneter Dr. Scheipers gewählt.

11. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung und Bezirksarbeitsgemeinschaft des Landesverbandes der Volkshochschulen NRW e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist als Trägerin des Volkshochschulkreises Lüdinghausen Mitglied im Landesverband der Volkshochschulen NRW e. V.

Gem. § 7 Abs. 1b Satzung hat die Stadt Lüdinghausen in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können. Die Stimmabgabe kann auf den Volkshochschulleiter übertragen werden. Erfolgt die Vertretung des Trägers nicht durch den Leiter der Volkshochschule, kann dieser an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Des Weiteren schließen sich die Mitglieder eines Regierungsbezirks gem. § 9 der Satzung zu Bezirksarbeitsgemeinschaften zusammen.

Als stimmberechtigter Vertreter für die Mitgliederversammlung und für die Bezirksarbeitsgemeinschaft war bisher der Leiter des Volkshochschulkreises, Herr Leo Geiser, und als persönlicher Stellvertreter Beigeordneter Dr. Scheipers bestellt.

12. Wahl eines Vertreters für die Mitgliederversammlung des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist als Trägerin des Musikschulkreises Lüdinghausen Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. gem. § 4 i. V. m. § 8 der Satzung des Landesverbandes der Musikschulen in Nordrhein-Westfalen e. V. im Verband der deutschen Musikschulen e. V. hat die Stadt Lüdinghausen als ordentliches Mitglied eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Vertretung des Musikschulkreises Lüdinghausen wurde von dem Leiter, Herrn Dr. Hans-Wolfgang Schneider, wahrgenommen. Als persönlicher Stellvertreter war Beigeordneter Dr. Scheipers bestellt.

13. Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Lippeverbandes

Nach § 12 des Gesetzes über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG) besteht die Verbandsversammlung aus den Delegierten der Mitglieder. Mitglieder der Verbandes sind u. a. kreisangehörige Städte und Gemeinden, soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen.

Die Delegierten werden gem. § 13 Abs. 4 für fünf Jahre in die Verbandsversammlung gewählt (2005-2010). Ein Mitglied entsendet in die Verbandsversammlung so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie es aufgrund seiner Jahresbeiträge an vollen Beitragseinheiten erreicht. Mit den Jahresbeiträgen, die eine Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen.

Da die Stadt Lüdinghausen keine volle Beitragseinheit erreicht, können keine direkten Delegierten entsendet werden. Über die Beteiligung an der Stimmgruppe „Städte und Gemeinden“ hat die Stadt jedoch einen Stimmgruppendelegierten zu benennen.

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 14.10.2004 beschlossen, Stv. Holz als Vertreter in die Verbandsversammlung des Lippeverbandes zu entsenden. Danach ist Stv. Holz bis zum Jahre 2010 als Vertreter der Stadt Lüdinghausen in die Verbandsversammlung entsandt.

Eine Entscheidung über die Vertretung der Stadt Lüdinghausen in der Lippeverbandsversammlung nach Ablauf der Amtsperiode im Jahr 2010 ist aber bereits jetzt möglich.

14. Partnerschaftskomitee

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 einer Neuregelung der Zusammenarbeit von Stadt und Partnerschaftsvereinen zugestimmt. Das Komitee soll nur noch anlassbezogen einberufen werden. Außerdem wurde Geschäftsführung und Vorsitz bei der Stadtverwaltung vereinigt (Beigeordneter als fester Ansprechpartner).

Bisher waren folgende Mitglieder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bestellt:

Mitglieder im Partnerschaftskomitee		Stellvertreter
<u>CDU</u>	Stv. Weiland	Stv. Schweer
<u>SPD</u>	Stv. Friedenstab	SkB Seitz
<u>B'90/Grüne</u>	SkB Haase	Stv. Möller
<u>FDP</u>	SkB Schäfer, G.	Stv. Zanirato

15. Wahl eines Vertreters in die Forstbetriebsgemeinschaft Stevertal

Seit dem 01.04.1996 ist die Stadt Lüdinghausen Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Stevertal. Zweck der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) ist es, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldgrundstücke und die zur Aufforstung bestimmten Grundstücke ihrer Mitglieder zu fördern.

Nach § 10 der Satzung hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme je angefangene 10 ha seiner angeschlossenen Grundfläche, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen. Gesamthand Eigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.

Bisher war bestellt:

Stv. Schulze Uphoff (CDU)

16. Wahl eines Vertreters im Vorstand des Lüdinghauser Gesundheitsforums

Der Rat hat in seiner Sitzung am 20.11.2003 Herrn Beigeordneten Dr. Scheipers, mit Wirkung vom 01.01.2004 als Vertreter in den Vorstand des Lüdinghauser Gesundheitsforums e. V. gewählt. Die Vereinsarbeit ruht bereits seit langer Zeit. Eine Neuwahl wird deshalb für nicht erforderlich gehalten.

17. Wahl eines Vertreters in die Mitgliederversammlung der EUREGIO e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied der EUREGIO e. V. Gem. Art. 6 der Satzung der EUREGIO e. V. besteht die Vertreterversammlung aus den Vertretern der Mitglieder. Jede Mitgliedsgemeinde entsendet entsprechend ihrer Einwohnerzahl Vertreter für die Mitgliederversammlung, und zwar bei Gemeinden von 20.001 - 40.000 Einwohnern drei Vertreter.

Nach der Zusatzregelung für die deutschen Mitgliedskreise werden die so ermittelten Vertreter je zur Hälfte von den kreisangehörigen Mitgliedskommunen und dem Kreis Coesfeld gestellt.

Danach hat die Stadt Lüdinghausen einen Vertreter zu benennen.

Als Vertreter waren bestellt

Vertreter	pers. Stellvertreter
Stv. Horstmann (CDU)	Stv. Lorenz (CDU)

18. Wahl eines Vertreters in den Förderschulausschuss für die Burgschule - Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen - in Ascheberg-Davensberg

Durch den Förderschulausschuss wirken die beteiligten Gemeinden bei allen Maßnahmen, die schulorganisatorisch, finanziell oder personell für die Förderschule von besonderer Bedeutung sind, mit.

Der Förderschulausschuss setzt sich gem. § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb und zur Nutzung der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen in Davensberg aus den Bürgermeistern und jeweils einem Ratsmitglied der beteiligten Gemeinden zusammen. Außerdem ist die Leiterin oder der Leiter der Förderschule geborenes Mitglied des Förderschulausschusses.

Bisher waren im Förderschulausschuss vertreten:

	Stellvertreter
Bürgermeister Borgmann Stv. Weiand (CDU)	Stv. Schnittker (CDU)

19. Wahl von Vertretern in den Arbeitskreis „Brandprozession“

Auf Vorschlag der Seelsorger der Evangelischen Kirchengemeinde Lüdinghausen und der Seelsorgerinnen und Seelsorger der Pfarreiengemeinschaft Lüdinghausen hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 03.04.2003 beschlossen, gemeinsam mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Brandprozession zu planen und anzugehen.

In einem gemeinsamen Gespräch am 03.09.2009 forderten die Vertreter der Kirchengemeinden eine stärkere Einbindung der Stadt in die Durchführung der Brandprozession. Die Beteiligten verständigten sich darauf, die Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche im ersten Quartal 2010 die Möglichkeit erhalten, in einer interfraktionellen Besprechung ihre Vorstellungen über die Durchführung von Brandprozessionen vorzutragen. Des Weiteren soll aus jeder Fraktion ein Mitglied benannt werden, das einen noch zu bildenden Arbeitskreis „Brandprozession“ angehören soll.

Bisher waren folgende Personen zur Teilnahme an dem Organisationsgremium für die Brandprozession benannt:

Teilnehmer	Stellvertreter
<u>CDU</u>	Stv. Lorenz
<u>SPD</u>	Stv. Kleyboldt
<u>B'90/Grüne</u>	Stv. Mönning
<u>FDP</u>	Stv. Schwarzenberg

20. Wahl von Vertretern in den Beirat für das Regionalkrankenhaus südliches Münsterland St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH

Die Gemeinden des Südkreises Coesfeld, die Stadt Selm und die St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH haben 2003 den „Beirat für das Regionalkrankenhaus südliches Münsterland St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH“ gegründet. Der gegründete Beirat verfolgt den Zweck der Weiterentwicklung des St. Marien-Hospitals in der Region und die Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Hospital, den Städten und Gemeinden und den sozial tätigen und verantwortlichen Institutionen.

Gem. § 2 der Satzung besteht der Beirat aus 15 Mitgliedern. Die beteiligten Städte und Gemeinden sind jeweils mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sowie einer/m weiteren Vertreterin/Vertreter der Stadt-/Gemeinderatsvertretung (Verwaltung) vertreten. Das Hospital ist mit der Betriebsleitung vertreten.

Bisher waren bestellt:

Stellvertreter

Bürgermeister Borgmann Stv. Spiekermann-Blankertz (SPD)	Beigeordneter Dr. Scheipers
--	-----------------------------

21. Wahl eines Vertreters in die Mitgliederversammlung und in den Vorstand von Lüdinghausen Marketing e. V.

Die Stadt Lüdinghausen ist gem. § 3 der Satzung des Vereins geborenes ordentliches Mitglied des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Der Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, oder ein von ihm bestellter Vertreter, ist gem. § 7 der Satzung auch Mitglied des Vorstandes.

Bisher war Bürgermeister Borgmann und als Stellvertreter Beigeordneter Dr. Scheipers Mitglied des Vorstandes und Delegierter in der Mitgliederversammlung.

22. Wahl von Vertretern in den Beirat der Sparkasse Westmünsterland

Der Beirat ist ein beratendes Gremium zur Managementunterstützung. Er hat über seine Mitglieder die Aufgabe, den Vorstand der Sparkasse Westmünsterland aus der besonderen Sachkenntnis über Wirtschaft und Region heraus zu beraten und zu unterstützen sowie den Kontakt der Sparkasse Westmünsterland zur Bevölkerung und Wirtschaft nutzbringend zu vertiefen. Der Beirat kann Vorschläge, Hinweise und Anregungen für die Sparkassenarbeit unterbreiten.

Dem Beirat sollen gem. § 2 Abs. 1 Beiratsordnung u. a. die Bürgermeister der Städte und Gemeinden, in denen die Sparkasse Westmünsterland mit einer Geschäftsstelle vertreten ist, und je ein Vertreter aus den jeweiligen Stadt- und Gemeinderäten, angehören. Die Mitgliedschaft ist an das Amt gebunden. Gem. § 3 der Beiratsordnung gelten die Ausschluss- und Hinderungsgründe gem. § 13 SpkG entsprechend:

§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

- (1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte des Trägers oder der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c noch für Hauptverwaltungsbeamte,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
- (2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
- (3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
- (4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.05.2006 folgende Vertreter benannt:

Bürgermeister Borgmann
Stv. Dr. Waldt (CDU)

Nach § 18 KorruptionsbG ist der Bürgermeister verpflichtet, vor der Übernahme von Nebentätigkeiten i. S. v. § 68 Abs. 1 LBG NRW diese dem Stadtrat anzuzeigen. Für den Fall der Wiederwahl des Bürgermeisters in den Beirat der Sparkasse Westmünsterland wird hiermit die Tätigkeit gem. § 18 KorruptionsbG angezeigt.

23. Wahl von Vertretern des Schulträgers in die Schulkonferenzen der Lüdinghauser Schulen

§ 61 Abs. 2 des Schulgesetzes sieht vor, dass die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter wählt. Hierfür wird die Schulkonferenz erweitert um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers können an der Sitzung der Schulkonferenz beratend teilnehmen. Sie dürfen nicht der Schule angehören.

Aufgrund der verfahrensmäßigen Einbindung in das Stellenbesetzungsverfahren (Vorbereitung der Ausschreibung durch die Schulaufsicht, evtl. Teilnahme am schulfachlichen Kolloquium) empfiehlt sich die Bestellung des Bürgermeisters oder eines anderen Vertreters der Verwaltung - zuständiger Dezernent oder Fachbereichsleiter - als stimmberechtigtes Mitglied.

Als Mitglieder der Schulkonferenzen der Lüdinghauser Schulen als Vertreter des Schulträgers hat der Rat am 15.03.2007 benannt:

Stimmberechtigtes Mitglied
Bürgermeister Borgmann

Stellvertreter
Beigeordneter Dr. Scheipers

Beratende Mitglieder

1. Stv. Weiland (CDU)

Stv. Schweer (CDU)

2. Stv. Schnittker (CDU)

Stv. Schäper (CDU)

3. Stv. Friedenstab (SPD)

Stv. Kleyboldt (SPD)

24. Mitgliederversammlung der Vereinigung der lebenswerten Städte in Deutschland – Cittaslow

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied in der Vereinigung der lebenswerten Städte in Deutschland – Cittaslow. Gem. § 9 der Satzung gehören alle Mitgliedsstädte der Mitgliederversammlung an. Die Städte werden dort durch ihren gesetzlichen Vertreter repräsentiert.

25. Wahl eines Vertreters in die Mitgliederversammlung der WohnBau Westmünsterland eG

Die Stadt Lüdinghausen ist Mitglied in der WohnBau Westmünsterland eG. Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 29.05.2008 der Beteiligung der Stadt Lüdinghausen zugestimmt. Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.

Nach § 30 der Satzung der WohnBau Westmünsterland eG hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben. Das Mitglied oder sein persönlicher Stellvertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Bisher waren Bürgermeister Borgmann und als Stellvertreter Beigeordneter Dr. Scheipers in der Mitgliederversammlung vertreten.

26. Wahl von Vertretern in die Gesellschafterversammlungen der Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH und der Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG und in den Beirat der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG

Die Gesellschaftsverträge wurden am 29. Mai 2009 notariell beurkundet. Die entsprechenden Gremien wurden bisher noch nicht besetzt.

a) Gesellschafterversammlung der Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG.

Die Verwaltung schlägt vor, als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Münsterland Infrastruktur Verwaltungsgesellschaft mbH den Bürgermeister zu benennen.

b) Gesellschafterversammlung der Münsterland Infrastruktur Holding GmbH & Co. KG

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen und das Halten von Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand im Zusammenhang mit allen Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung mit Energie sowie mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Planung, des Baus und des Betriebs sowie der Errichtung von Strom- und Gasnetzen einschließlich alternativer regenerativer Energietechniken.

Es besteht die Möglichkeit, dass maximal zwei Personen je Gesellschafter in die Gesellschafterversammlung entsandt werden. Lt. Ziffer 8.1 des Gesellschaftsvertrages hat zu diesen Personen stets der Bürgermeister der jeweils beteiligten Kommune zu zählen sowie ein weiteres Mitglied des Rates der Kommune.

Neben dem Bürgermeister ist ein Ratsmitglied und ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.

c) Beirat der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG

Nach Ziff. 9 des Gesellschaftsvertrages wird ein Beirat gebildet. Der Beirat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG vor und berät die Gesellschafterversammlung.

Jede mittelbar über ihre jeweilige Netz GmbH an der Gesellschaft beteiligte Kommune wird im Beirat durch ihren Bürgermeister und durch ein anderes Mitglied des Rates vertreten.

Neben dem Bürgermeister ist ein Ratsmitglied und ein persönlicher Stellvertreter zu benennen.

27. Wahl eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung der REGIONALE 2016 – Agentur GmbH

Der Kreis Coesfeld hat gemeinsam mit dem Kreis Borken, den jeweils kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie den Städten und Gemeinden Dorsten, Haltern am See, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck, Selm und Werne eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma REGIONALE 2016 – Agentur GmbH gegründet.

Gesellschafter sind alle Kommunen im REGIONALE-Gebiet. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Hält ein Gesellschafter mindestens 10% des Stammkapitals, ist er berechtigt, zwei Vertreter zu entsenden.

Als Vertreter in der Gesellschafterversammlung hat der Rat am 19.03.2009 den Bürgermeister bzw. einen von ihm benannten Vertreter bestellt.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. Verdienstausfallentschädigung und Fahrtkosten